

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. September 2020
Geschäftsnummer: 2020.WEU.44

**Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Sanierung der Rinderwaldstrasse in der Gemeinde Frutigen (Kantons-Nr. 50'066);
Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2021 bis 2028**

1. Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Frutigen unterhält die rund 3.5 Kilometer lange Rinderwaldstrasse, welche die ländlich geprägte Geländekammer "Rinderwald" im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets von Frutigen verkehrstechnisch erschliesst. Diese Weganlage dient unter anderem als Zufahrt zur Alp Ottere sowie als Zufahrt zu 350 Hektaren landwirtschaftliche Nutz- und Sommerungsflächen und 80 Hektaren Wald.

Das Bauprojekt sieht eine umfassende Gesamtsanierung der Weganlage vor. Dabei ist geplant, die Fahrbahn durchgehend auf 3.00 Meter Breite auszubauen respektive in den Kurvenbereichen zusätzlich zu verbreitern sowie neue Ausweichstellen zu realisieren. Im Weiteren sind diverse auflagenbedingte Schutz- und Ersatzmassnahmen zugunsten der Ökologie (u.a. Ersatzaufforstungen) und des Landschaftsbildes (Erhaltung historische Substanz bei Blockmauern) vorgesehen.

Das Bauvorhaben wird zeitlich gestaffelt in drei Etappen realisiert. Mit den Baumassnahmen soll die Rinderwaldstrasse für kleinere Lastwagen und die immer breiter werdenden, modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge befahrbar gemacht werden. Mit diesen infrastrukturellen Anpassungen wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit die Geländekammer "Rinderwald" weiterhin bewirtschaftet und gepflegt wird. Im Weiteren soll dadurch die Zufahrt generell verkehrstechnisch sicherer werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 30, 36 und 38 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2 der Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 148, 151 Abs. 3 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)



3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites. Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	7'030'000
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	6'650'000
Kantonsbeitrag 30% von CHF 6'650'000	CHF	1'995'000

Preisstandklausel: Preisstand 1. Quartal 2020

- Bauarbeiten: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV)
- Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt

Voraussichtlicher, maximaler Bundesbeitrag (36 %)	CHF	2'394'000
Voraussichtliche Restkosten zu Lasten der Gemeinde Frutigen	CHF	1'849'000
Voraussichtliche Restkosten zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer	CHF	792'000

Der Kantonsbeitrag von 30% liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen SVV und entspricht der minimal notwendigen Gegenleistung zum Grundbeitragsatz des Bundes (33% gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b SVV Bund). Bund und Kanton übernehmen zusammen rund zwei Drittel der beitragsberechtigten Projektkosten.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 1'995'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände
Kostenträger:	91802021

Voraussichtliche Zahlungen:	2021	CHF	250'000
	2022	CHF	300'000
	2023	CHF	300'000
	2024	CHF	200'000
	2025	CHF	200'000
	2026	CHF	200'000
	2027	CHF	150'000
	2028	CHF	395'000
	Total	CHF	1'995'000

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2024 sind ebenfalls im Rahmen der für diesen Aufgabenbereich regelmässig zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar.

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000, Zahlungsausgang über Konto 370200.

6. Auflagen

Die Fachstelle Tiefbau der ASP legt die projektspezifischen Auflagen fest.

7. Begründung

Der überwiegende Anteil der Bevölkerung in Rinderwald ist in der Land- und Alpwirtschaft tätig. Die Rin-derwaldstrasse erschliesst sieben ganzjährig bewohnte, landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und sieben Nebenerwerbsbetriebe. Im Weiteren dient sie als Zufahrt zu privaten Heu- und Weidelandparzellen, teils mit Alphütten sowie als Anfahrtsweg zur Alp Otterre mit einem Besatz von 59 Normalstössen.

Bei der Rinderwaldstrasse handelt es sich vom Ausbaustandard her um einen nicht lastwagentauglichen Belagsweg mit Längsgefällen bis 15%. Die Wegbreiten variieren zwischen 2.50 bis 2.80 Meter, und Ausweichstellen sind nur spärlich vorhanden. Die Weganlage genügt bezüglich Verkehrssicherheit und Transportmöglichkeiten den heutigen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung längst nicht mehr. Eine Gesamtanierung der Rinderwaldstrasse drängt sich auch aufgrund des zunehmend schlechter werdenden Zustands des Wegkörpers auf.

Die Ergebnisse der durchgeführten Mitberichtsverfahren sind in das Projekt eingeflossen. Dieses hat zusammen mit dem Baurestkostenverteiler und dem zugehörigen Perimeterplan öffentlich aufgelegt. Dazu gingen zwölf Einsprachen ein, welche allesamt gütlich erledigt werden konnten.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2020 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

Bern, 7. September 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*

